

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 26

Hamburg, den 17. Dezember 1941

## Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg für das Kirchensteuerjahr 1941 vom 15. Dezember 1940.

1. Neu einzufügen ist im § 1 (1) als Satz 2: „Bei den zu veranlagenden Steuerpflichtigen ist für die Berechnung der Kirchensteuer der Gesamtbetrag an Einkommensteuer und Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zugrunde zu legen.“
2. Im § 1 (2) ist für die Worte „Steuerpflichtige“ zu setzen „Lohnsteuerpflichtige“.
3. § 2 (1) ist durch folgenden Absatz zu ersetzen:  
„Die Kirchensteuer 1941 beträgt bei Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, 5,5 v. H. der einzubehaltenden Lohnsteuer ausschließlich des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer, bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer 1941 veranlagt werden, 3,75 v. H. der Einkommensteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer.“
4. Der im § 2 (2) in Klammern eingefügte Satz „(bei Steuerpflichtigen der Steuergruppen I und II nach Vornahme der angeordneten Abschläge)“ wird gestrichen.
5. Im § 5 (1) und (3) ist zu setzen statt 5,5 v. H. die Ziffer 3,75 v. H.
6. Zu § 5 (4). Dieser Absatz 4 ist zu streichen.

Hamburg, den 15. Dezember 1941.

**Der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate**

Tügel

**Der Vorstand der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg**

Msgr. Wintermann, Pastor prim., Prälat

